



23.01.2018 – 16:01 Uhr

## **ikr: Ministerium für Gesellschaft aktualisiert Merkblatt zur Lohnabrechnung von Erwerbstätigkeiten mit geringen Arbeitspensen**

Vaduz (ots/ikr) -

Wer eine Reinigungsfachkraft oder eine Hilfe für Gartenarbeiten im Teilzeitpensum angestellt hat, weiss, dass die korrekte Abrechnung der Sozial- und Steuerabgaben nicht ganz einfach ist. Insbesondere bei der Anstellung von nur sehr kleinen Pensen, wie beispielsweise einer Reinigungskraft, die nur einen Tag in der Woche beschäftigt wird, erscheint der Aufwand für eine korrekte Abrechnung sehr hoch und kompliziert.

In Liechtenstein sind grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie AHV-IV-FAK, ALV, Pensionskasse usw. sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Nicht- und/oder Betriebsunfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ("Krankenkassenprämie") zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Hierbei gelten verschiedene Voraussetzungen. So müssen beispielsweise die AHV-Beiträge nur bis 65 Jahre gezahlt werden, eine Nichtbetriebsunfallversicherung ist erst ab 8 Stunden Arbeitsleistung pro Woche zwingend abzuschliessen, Pensionskassenbeiträge müssen erst ab CHF 13'920 Jahreseinkommen bezahlt werden usw. Zudem sind mehrere Behörden bzw. Stellen involviert, was für den Bürger einen hohen bürokratischen Aufwand verursacht.

Leitfaden sowie Kurzzusammenfassung soll Abhilfe schaffen Das Ministerium für Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereits im Jahr 2016 einen Leitfaden betreffend die Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit und/oder bei gelegentlichen Erwerbstätigkeiten sowie eine entsprechende Kurzzusammenfassung ausgearbeitet. Per 1. Januar 2018 sind einige Änderungen in Kraft getreten: Die AHV-Beiträge wurden um Total 0.3% erhöht, der massgebliche Jahreslohn betreffend die Versicherungspflicht im Bereich der Pensionskasse wurde von CHF 20'880 auf CHF 13'920 reduziert und der Arbeitgeberbeitrag betreffend die Krankenkassenprämie wurde dem aktuellen Landesdurchschnitt entsprechend angepasst.

Die für das Jahr 2018 aktualisierten Versionen sind nunmehr auf der Homepage des Ministeriums unter <http://www.regierung.li/leitfaden-lohnabrechnung> verfügbar. Dieser Leitfaden wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst, sodass dem Bürger stets eine aktuelle Version zur Verfügung steht.

Kontakt:

Ministerium für Gesellschaft  
Sandro D'Elia, Generalsekretär  
T +423 236 60 10

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100000148/100811510> abgerufen werden.